

Branchenhinweis zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus für Sparkassen in NRW

Stand: 08. März 2021

A) Allgemeines

Die Corona-Pandemie trifft gleichermaßen das gesellschaftliche und das wirtschaftliche Leben.

Um einen Stop-and-Go-Effekt zu vermeiden, müssen besondere Arbeitsschutzmaßnahmen mit dem Ziel getroffen werden, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Hinsichtlich des betrieblichen Arbeitsschutzes hat der Arbeitgeber gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Im Arbeitsschutz ist dabei die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip) zu beachten.

Hierzu gibt diese branchenspezifische Konkretisierung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen den Sparkassen in NRW eine Hilfestellung.

Die SARS-CoV-2-Krise bzw. die Maßnahmen zur Eindämmung der Infizierungen bedeuten nicht, dass Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ihre Gültigkeit verlieren. Die Regelungen gelten weiterhin in ihrer Gänze.

B) Aktualisierung von gesetzlichen Vorgaben

- Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS ist überarbeitet worden (Stand 22.02.2021).
- Seit dem 27.01.2021 ist die Corona-Arbeitsschutzverordnung des BMAS in Kraft getreten, die zunächst befristet bis zum 15.03.2021 gilt. Arbeitgeber/ Arbeitgeberinnen sind zur Umsetzung und Einhaltung weitergehender Maßnahmen des Infektionsschutzes verpflichtet, u. a.:
 - besteht die Verpflichtung, Homeoffice anzubieten. Beschäftigte sollten das Angebot annehmen, soweit sie können.
 - müssen pro Person 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen, wenn Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden.
 - müssen in Betrieben ab 10 Beschäftigten diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.
 - müssen Arbeitgeber/ Arbeitgeberinnen den Beschäftigten mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.

- Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS ist überarbeitet worden (Stand 22.02.2021). Der Abschnitt "Lüftung" der Regel wurde überarbeitet.
- Die ab dem 09.03.2021 gültige Corona-Schutzverordnung des Landes NRW gilt zunächst befristet bis zum 28.03.2021. Die Corona-Schutzverordnung verpflichtet u. a. Kunden und Kundinnen unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes zum Tragen einer medizinischen Maske („OP-Maske“, FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (KN95/N95)), wenn sie die Sparkasse betreten.

C) Branchenhinweis zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus für Sparkassen in NRW

Bei der aktuellen Lage handelt es sich um eine sehr dynamische Lage. Dies kann kurzfristig zu Änderungen von notwendigen Maßnahmen führen. Aktualisierungen von gesetzlichen Vorgaben oder Vorgaben der Unfallkasse NRW können daher nicht immer zeitgleich in den Branchenhinweis übernommen werden. Beachten Sie, daher immer den Stand des Branchenhinweises.

Im vorliegenden Branchenhinweis (Stand 08.03.2021) sind folgende Arbeitsschutzregelungen schon berücksichtigt:

a) Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (CASS) des BMAS vom 16.04.2020 (Stand: 22.02.2021)
(https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutz-standard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV) des BMAS vom 21.01.2021, gültig vom 27.01.2021 bis 15.03.2021
(<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAanz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline>)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS vom 20.08.2020 in der Fassung vom 22.02.2021
(https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2-Aenderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

b) Informationen des Landes NRW

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW vom 05.03.2021, gültig vom 09.03.2021 bis 28.03.2021
(https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-03-08_coronaschvo_ab_09.03.2021_lesefassung.pdf)

Nutzen Sie den Branchenhinweis wie eine Checkliste, machen Sie, bei Umsetzung der Hinweise, in der rechten Spalte ein Häkchen.

Branchenhinweis zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus für Sparkassen in NRW

Stand: 08. März 2021

1. Arbeitsschutzorganisation	
Allgemeines	✓
1.1 Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger, zum Teil zeitlich befristeter Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer / die Unternehmerin. Kommunizieren Sie mit ihren Mitarbeitenden, nutzen Sie hierbei einheitliche Wege und Ansprechpartner.	
1.2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen / Betriebsärzte sind in die Planungen und Durchführung von Corona-Schutzmaßnahmen einbezogen.	
1.3 Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung, für den Meldeweg und die Rückkehr nach Infektion getroffen.	
1.4 Bei einer Infektion von Mitarbeitenden, die auf einen beruflichen Kontakt mit einer COVID-19 infizierten Person zurückgeführt werden kann, wird eine Unfallanzeige gestellt.	
1.5 In der besonderen Situation sind betriebliche Regelungen zur arbeitsmedizinischer Vorsorge, für den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten und zu psychischen Belastungen bedingt durch die Corona-Pandemie getroffen.	
1.6 Es ist ein Notfallmanagement vorhanden, welches Übergriffe von Kunden auf Mitarbeitende berücksichtigt (s. a. Nummer 6 „Gewaltprävention“).	
1.7 Unterweisungen zu Corona-Schutzmaßnahmen sind erstellt und Unterwiesene sind auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen (Bestätigung durch Unterschrift).	
1.8 Achten Sie auf bestehende Arbeitsschutzvorgaben, z. B. auf ausreichende Anzahl an Ersthelfern (https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nachfachbereich/erste-hilfe/qualitaets-sicherung-erste-hilfe), ausreichende Anzahl an Brandschutzhelfern, Evakuierung von Personen mit Einschränkungen.	
1.9 Die Gefährdungsbeurteilung ist um Corona-Schutzmaßnahmen ergänzt.	
2. Arbeitsplatzgestaltung – Mitarbeitende im Innendienst ohne Kundenkontakt	
Maßnahmen zur Kontaktminimierung	✓
2.1 Stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden den Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m bezogen zueinander in allen zugänglichen Betriebsräumen und auf allen zugänglichen Verkehrswegen sowie in Aufzügen einhalten können, z. B. durch Nutzung von Einzelbüros, Umstellung von Mobiliar, Hinweisschilder an Aufzügen und Sanitärräumen, Schließung von Gemeinschaftsräumen.	

<p>2.2 Prüfen Sie, ob die Anzahl an anwesenden Mitarbeitenden auf ein notwendiges Minimum reduziert bzw. begrenzt werden kann, <i>z. B. durch Arbeiten von Zuhause (Homeoffice/ mobiles Arbeiten oder Telearbeit), Arbeiten in Schichtarbeit, Arbeiten in festgelegten Arbeitsgruppen, Pausenregelungen, Reduktion von (Präsenz)-Besprechungen und Dienstreisen, Besprechungen als Telefon- oder Videokonferenz.</i> <i>Hinweise zum sicheren Arbeiten von Zuhause (Homeoffice/ mobiles Arbeiten, Telearbeit) finden Sie auf dem CORONA- DGUV Informationsportal (https://www.dguv.de/corona/index.jsp).</i></p>	
<p>2.3 Finden notwendige Zusammenkünfte mehrerer Personen in einem Raum statt, dann darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmeter für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. <i>Ist dies nicht möglich, dann sind technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, z. B. durch ausreichende Lüftung der Räume und Aufstellen von transparenten Abtrennungen (s. a. Hinweise in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“).</i> <i>Achten Sie auf eine sichere Aufstellung von Trennwänden.</i></p>	
<p>2.4 Es sind medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken jeweils ohne Ausatemventil zur Verfügung zu stellen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anforderungen an die Raumbelugung nicht eingehalten werden können oder • der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder • bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß (z. B. lautes Sprechen) zu rechnen ist. <p>Das Tragen von Alltagsmasken ist nicht zulässig.</p>	
<p>2.5 Die Mitarbeitenden sind bei Verwendung von zur Verfügung gestellter Schutzausrüstung über deren ausschließlich personenbezogene Nutzung, Tragedauer, das korrekte An- und Ablegen sowie der fachgerechten Entsorgung zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung zu tragen. Wird den Mitarbeitenden FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung gestellt, so ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten (siehe auch DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“).</p>	
<p>Hinweise zur Lüftung von Räumen</p>	✓
<p>2.6 Zur Beurteilung der Raumluftqualität kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden, die 1.000 ppm CO₂ möglichst unterschreitet. <i>Für die Messung der CO₂-Konzentration reichen einfache Messgeräte (s. a SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Abschnitt 4.2.3 „Lüftung“) oder eine Berechnung mit z. B. der IFA-CO₂-App (https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraum-arbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp).</i></p>	
<p>2.7 Die einfachste Art der Lüftung ist die Lüftung in Form der Fensterlüftung (freie Lüftung), die vor, während und in regelmäßigen Abständen erfolgt. <i>Hinweise zum freien Lüften finden Sie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Abschnitt 4.2.3 „Lüftung“.</i></p>	

<p>2.8 Beim Betrieb von Raumlufotechnischen Anlagen (RLT-Anlagen, RLT-Anlagen im Umluftbetrieb) und von <i>Sekundärluftgeräten</i> (z. B. Umwälzgeräte wie Ventilatoren, mobile Klimageräte, Heizlüfter) muss die Anlage sachgerecht eingerichtet, <i>betrieben und instandgehalten</i> werden. <i>Hinweise zur sachgerechten Einrichtung, Instandhaltung und zum Betrieb einer RLT-Anlage finden Sie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Abschnitt 4.2.3 „Lüftung“ und in der ASR A3.6 „Lüftung“.</i></p>	
<p>Empfehlungen zur persönlichen Hygiene</p>	<p>✓</p>
<p>2.9 Hände sind regelmäßig zu reinigen. <i>Ermöglichen Sie Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze.</i> <i>Stellen Sie Einweghandtücher zum Trocknen der Hände zur Verfügung.</i></p>	
<p>2.10 Stellen Sie einen Hautschutzplan auf. <i>Stellen Sie aufgrund Ihrer Gefährdungsbeurteilung geeignete Handreinigungs- und -desinfektionsmittel sowie Hautpflegemittel unter Berücksichtigung von Allergieunverträglichkeiten und hautschonende Eigenschaften zur Verfügung</i> <i>(https://vah-online.de/de/vah-liste).</i></p>	
<p>Maßnahmen zur Sachhygiene</p>	<p>✓</p>
<p>2.11 Stellen Sie einen Reinigungsplan und Reinigungsintervalle auf. <i>Zu reinigen sind z. B. alle gemeinsam genutzten Räumlichkeiten, sonstige Kontaktflächen, Arbeitsmittel und Firmenfahrzeuge.</i> <i>Bei vorhandenen Geschirrspülmaschinen sollte das Geschirr mit mind. 60 °C gereinigt werden</i> (www.rki.de, www.bfr.bund.de).</p>	
<p>2.12 Stellen Sie für Reinigungskräfte einen Hautschutzplan auf. <i>Stellen Sie geeignete Handreinigungs- und -desinfektionsmittel sowie Hautpflegemittel unter Berücksichtigung von Allergieunverträglichkeiten und hautschonender Eigenschaften zur Verfügung</i> (https://vah-online.de/de/vah-liste).</p>	
<p>2.13 Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit nur von einer Person zu benutzen oder bei nicht personenbezogener Nutzung vor Weiterreichung mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen.</p>	
<p>2.14 Für benutzten Mund-Nasen-Schutz sind geeignete Entsorgungsmöglichkeiten bereitzustellen, <i>z. B. Entsorgung in verschleißbaren Müllbeuteln.</i> <i>Beachten Sie, dass nur wiederverwendbare Persönliche Schutzausrüstung nach Reinigung mehrmals genutzt werden kann</i> (www.rki.de).</p>	
<p>Hinweise zur Allgemeinen Verhaltensregeln</p>	<p>✓</p>
<p>2.15 Stellen Sie Verhaltensregeln auf und unterweisen Sie Ihre Mitarbeitenden, <i>z. B. Husten- und Niesetikette, Abstandswahrung, Vermeidung von Körperkontakt, alleinige Nutzung bzw. Reinigung von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln, regelmäßiges Lüften von Räumen, Meldeweg bei Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2, Rückkehr nach Quarantäne.</i></p>	

3. Besondere Maßnahmen – Mitarbeitende im Innendienst mit Kundenkontakt	
Maßnahmen zur Kontaktminimierung	✓
3.1 Die Kommunikation mit Kunden sollte bevorzugt ohne (Präsenz-) Kontakt durchgeführt werden, <i>z. B. schriftlich, per Telefon, Videokonferenz etc.</i>	
3.2 Stellen Sie sicher, dass Kundinnen und Kunden den Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m bezogen auf anwesende Personen einhalten können, <i>z. B. durch gut erkennbare Kundenleitsysteme im Einbahnstraßenverkehr, Abstandsmarkierungen zum Warten, Aufstellung von Mobiliar.</i>	
3.3 Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kundinnen und Kunden darf in den Räumlichkeiten der Geschäftsstellen (z. B. Kundenhalle, Kundenberatungsräume) 10 Quadratmeter pro Person nicht unterschreiten. Kundenpräsenz in Schalterhallen kann begrenzt werden, <i>z. B. durch Zutrittsregelungen, durch Türmanager.</i>	
3.4 Unterschreitet bei einer notwendigen Zusammenkunft mit Kunden und Kundinnen in einem Raum die Mindestfläche von 10 Quadratmeter für jede im Raum befindliche Person sind technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, <i>z. B. durch ausreichende Lüftung der Räume und Aufstellen von transparenten Abtrennungen (s. a. Hinweise in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“). Achten Sie auf eine sichere Aufstellung von Trennwänden.</i>	
3.5 Ist durch technische und organisatorische Maßnahmen eine Gefährdung durch Infektion nicht zu vermeiden, tragen die Mitarbeitenden während des Kundenkontakts medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken jeweils ohne Ausatemventil. Kunden und Kundinnen tragen medizinische Masken, wenn sie die Sparkasse aufsuchen.	
Hinweise zur Lüftung von Räumen	✓
3.6 Besprechungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten <i>(s. a. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Abschnitt 4.2.3 „Lüftung“).</i>	
3.7 Wartende Kunden und Kundinnen sind darauf hinzuweisen, dass Räume erst nach ausreichender Lüftung betreten werden können <i>(s. a. Nummer 6 „Gewaltprävention“).</i>	
Maßnahmen zur Sachhygiene und Reinigung	✓
3.8 Besprechungsräume sollten nach Möglichkeit nur von einem Mitarbeitenden bzw. einem bestimmten Personenkreis genutzt werden.	
3.9 Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit nur von einer Person zu benutzen oder bei nicht personenbezogener Nutzung vor Weiterreichung mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen.	

<p>3.10 Stellen Sie einen Reinigungsplan und Reinigungsintervalle für Besprechungsräume auf. <i>Zu reinigen sind z. B. von Kunden und Kundinnen genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen. Die Reinigung ist der Infektionsgefahr entsprechend anzupassen (www.rki.de).</i></p>	
<p>Hinweise zu allgemeinen Verhaltensregeln</p>	✓
<p>3.11 Stellen Sie Regeln für den Umgang mit Kunden und Kundinnen auf. <i>Eine Übertragung des Virus von Kunden und Kundinnen auf Mitarbeitende wird vermieden, wenn geregelt ist, dass z. B. eigene Arbeitsmittel (z. B. Stifte) nicht an andere Personen weitergegeben werden, körperliche Berührungen anderer Personen (z. B. Händeschütteln) vermieden werden, nachfolgende Kunden und Kundinnen auf einzuhaltende Lüftungspausen (zutrittsbeschränktes Büro) hingewiesen werden.</i> <i>Beachten Sie, dass Kunden und Kundinnen nach der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW zum Tragen von medizinischen Masken („OP-Masken“, FFP2 oder KN95/N95 jeweils ohne Ausatemventil) verpflichtet sind. Das Tragen von Alltagsmasken ist nicht erlaubt. Daher sind Regeln aufzustellen, wie Mitarbeitende mit uneinsichtigen Kunden umzugehen haben (s. a. Nummer 6 „Gewaltprävention“).</i></p>	
<p>3.12 Weisen Sie Kunden und Kundinnen auf das Einhalten von Verhaltensregeln hin, z. B. <i>gut sichtbar und lesbar auf das Tragen der medizinischen Maske außerhalb Ihrer Geschäftsstellen (z. B. auf dem Parkplatz und an Eingangstüren) sowie auf das Einhalten weiterer Verhaltensregeln (z. B. Einhalten des Sicherheitsabstands von mind. 1,5 m, Nutzen von bereitgestelltem Desinfektionsmitteln).</i></p>	
<p>4. Besondere Maßnahmen – Mitarbeitende im Außendienst</p>	
<p>Maßnahmen zur Kontaktminimierung</p>	✓
<p>4.1 Es können technische Maßnahmen ergriffen werden, um eine Infektion zu vermeiden, <i>z. B. Abtrennungen im PKW installieren.</i></p>	
<p>4.2 Es können organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um eine Infektion zu vermeiden, <i>z. B. Dienstreisen auf ein notwendiges Maß zu begrenzen, durch Personenzahlbegrenzung im PKW und am Außendienst, durch Bildung fester Teams, durch getrennte Sitzordnung im PKW.</i> <i>Die Kommunikation im Fahrzeug ist auf Minimum zu beschränken.</i> <i>Die Lüftungsanlage des Fahrzeuges ist auf eine ordnungsgemäße Funktionsweise vor Fahrtbeginn zu überprüfen, um während der Fahrt eine möglichst gute Belüftung der Fahrerkabine zu gewährleisten.</i> <i>Die Innenraumluftfilter sind regelmäßig zu warten.</i></p>	
<p>4.3 Es muss persönliche Schutzausrüstung zum Atemschutz zur Verfügung gestellt werden, um eine Infektion zu vermeiden, <i>z. B. wenn die Abstandsregel zum Fahrzeugführenden nicht einzuhalten ist, sind FFP2-Halbmasken ohne Ausatemventil während der Fahrt zu tragen.</i> <i>Das Tragen von geeigneten Masken oder Persönlicher Schutzausrüstung darf nicht zu einer Sichtbehinderung der fahrzeugführenden Person führen, z. B. durch das Beschlagen einer getragenen Brille.</i></p>	

Maßnahmen für Hygiene und Reinigung		✓
4.4	Persönliche Handhygiene der Fahrzeuginsassen ist zu ermöglichen, z. B. <i>Stopp in der Dienststelle einplanen oder unterwegs Hände mit Waschlotion waschen oder desinfizieren.</i>	
4.5	Innenräume von Dienstfahrzeugen sind regelmäßig zu reinigen. <i>Stellen Sie neben einem Reinigungsplan und Reinigungsmitteln auch eine verbindliche Regel auf, wer für die Reinigung zuständig ist. Auch bei geringer Wahrscheinlichkeit, dass sich nach der Wagenübernahme noch infektiöse Tröpfchen in der Luft der Fahrzeugkabine befinden, sollten Fahrzeuge vor der Übernahme gründlich gelüftet werden, z. B. durch das Öffnen aller Türen, des Kofferraums und ggfls. des Dachverdecks (www.bghm.de).</i>	
5. Besondere Maßnahmen – Fremdbetriebe		
Maßnahmen zur Kontaktminimierung		✓
5.1	Der Zutritt von Betriebsfremden ist auf ein Minimum reduzieren, z. B. <i>durch elektronische Kontaktaufnahme, Einsatz von mobilen Trennwänden, durch Begrenzung der gleichzeitig anwesenden Betriebsfremden. Der Aufenthalt betriebsfremder Personen in der Betriebsstätte sollte dokumentiert werden.</i>	
5.2	Betriebsfremde sind über betriebliche Regeln zu den Infektionsschutzmaßnahmen zu informieren. Auf deren Einhaltung ist zu achten.	
5.3	Betriebsfremde sind über betriebliche Hygienestandards zu informieren. Auf deren Einhaltung ist zu achten.	
5.4	Die Möglichkeit der Nutzung von Sanitäreinrichtungen zur Handhygiene für Betriebsfremde ist zu berücksichtigen. Betriebliche Reinigungsintervalle von Sanitäranlagen sind bei Anwesenheit von Betriebsfremden ggfls. anzupassen.	
6. Gewaltprävention		
<p>Seit Jahren sind Beschäftigten in Sparkassen zunehmend einer steigenden Zahl von Übergriffen und Bedrohungen durch Kunden ausgesetzt. Die meldepflichtigen Arbeitsunfälle mit „aggressiven Handlungen“ als Unfallursachen und „Schockzuständen“ als Unfallfolgen nehmen seit Jahren zu.</p> <p>Das Einführen von Corona-Schutzmaßnahmen, wie z. B. geänderte Öffnungszeiten, Zugangskontrollen und das Befolgen von Leitsysteme, das konsequente Hinweisen auf das Tragen von geeigneten Masken bzw. das Abweisen von Kunden, die keine geeigneten Masken tragen, können bei Kunden zu Missfallen führen und in einer Übergriffaktion unterschiedlichster Art münden.</p> <p>Die Erscheinungsformen von Gewalt reichen von einfachen Beschimpfungen, Anschreien und Beleidigungen über das Werfen von Gegenständen und Randalieren bis hin zu Gewaltszenarien, die das Eingreifen spezialisierter Polizeieinheiten erfordern. Nutzen Sie die Broschüre „Das Aachener Modell“ zur Reduzierung von Bedrohungen und Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (PIN 37 „Gewaltprävention - ein Thema für öffentliche Verwaltungen?!“; www.unfallkasse-nrw.de), um ihre Mitarbeitenden in Sparkassen vor übergriffigen Kunden zu schützen.</p>		

7. Maskentragepflicht von Kunden in Geschäftsstellen in NRW im Kontext Überfallprävention

Im Regelwerk der Unfallversicherungsträger gibt es keine Forderung oder Vorgabe, dass Kunden nur mit frei zu erkennendem Gesicht eine Geschäftsstelle der Sparkasse betreten dürfen. Durch die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW werden nun Kunden beim Besuch von Geschäftsstellen der Sparkassen in NRW zum Tragen einer Maske zum Schutz vor Infektion verpflichtet. Dadurch steigt bei den Mitarbeitenden der Sparkassen die Sorge vor einer Zunahme an Überfällen.

Vor dem Hintergrund des seit Jahren deutlich rückläufigen Überfallgeschehens auf Kreditinstitute und der Wertung der derzeitigen besonderen Situation kann das Tragen einer Maske unter Sicherheitsgesichtspunkten dennoch grundsätzlich toleriert werden. Den Mitarbeitenden der Sparkassen wird daher empfohlen, bei verdächtigem Verhalten von Personen den Verdachtsaufnahmeknopf zu betätigen, um so die Wahrscheinlichkeit der Wiedererkennung von Tätern zu erhöhen. Das Überfallgeschehen wird durch die Unfallversicherungsträger beobachtet. Sollte ein vermehrtes Überfallgeschehen erkennbar werden, wird die Situation neu bewertet werden.

Nicht berücksichtigt werden hier Regelungen zur Legitimationsprüfung von Kunden, bei denen ein Abgleich mit dem Gesicht notwendig ist.

8. Informationssammlung

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
www.baua.de
- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
<https://www.bfr.bund.de>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<http://www.bmas.de>
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
www.dguv.de
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW
www.mags.nrw/coronavirus
- Robert Koch Institut
www.rki.de
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
www.unfallkasse-nrw.de

9. Ansprechpartner

Bei Rückfragen stehen Ihnen

Herr Dirk Eßer	0211/2808-1271, d.esser@unfallkasse-nrw.de
Frau Dr. Birgit Hornig	0251/2102-3288, b.hornig@unfallkasse-nrw.de
Herr Marcel Teuber	0211/2808-1304, m.teuber@unfallkasse-nrw.de

zur Verfügung.